

Satzung der Interessengemeinschaft Pro Umgehungsstraße Pforzen

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

Der Verein führt den Namen „Interessengemeinschaft Pro Umgehungsstraße Pforzen e. V.“ im folgenden Interessengemeinschaft genannt.

Der Verein hat seinen Sitz in 87666 Pforzen.

Der Verein hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

Die Interessengemeinschaft (Verein) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Ziel und Zweck der Interessengemeinschaft ist es, für die Anlieger der OAL 6 wieder erträgliche Lebensverhältnisse und dem Ort Pforzen weitere positive Entwicklungen zu ermöglichen. Die Interessengemeinschaft will Gefahrenpotenziale durch Verkehr, Lärm und Luftverschmutzung abwenden.

Die Interessengemeinschaft wird sich wirkungsvoll dafür einsetzen, dass eine Umgehungsstraße so bald wie möglich baureif geplant, finanziert und realisiert wird.

Die Interessengemeinschaft möchte den sachlichen Diskurs beleben, konzertierte Aktionen starten, den Protest auf und an der OAL 6 aber auch in anderer Weise fortführen.

Dies soll mit ausschließlich rechtlich zulässigen Mitteln des Bürgerprotestes, sowie auf diplomatischen Wegen des Schriftverkehrs und der Gesprächsführung erfolgen.

Die Interessengemeinschaft (Verein) ist unparteiisch.

§ 3 Vereinsvermögen

Die Interessengemeinschaft (Verein) ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel der Interessengemeinschaft (Verein) dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Interessengemeinschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Interessengemeinschaft (Verein) fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Interessengemeinschaft (Verein) oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen der Interessengemeinschaft der Gemeinde Pforzen zu, die es ausschließlich und unmittelbar für die Jugendarbeit der gemeinnützigen Vereine verwendet.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied der Interessengemeinschaft (des Vereins) kann jede natürliche Person werden, ebenso juristische Personen. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Dies hat in schriftlicher Form zu erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus der Interessengemeinschaft (Verein). Ein Austritt ist jederzeit möglich. Dies hat durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes zu erfolgen. Anteilige Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet.

Ein Mitglied kann aus der Interessengemeinschaft (Verein) ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen der Interessengemeinschaft (Verein) verletzt. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand, ggf. nach einer Anhörung des auszuschließenden Mitgliedes. Gegen die Entscheidung sind keine Rechtsmittel zulässig.

§ 6 Mitgliedsbeitrag und Mittel

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes können aufgebracht werden:

- a) durch die Mitgliedsbeiträge
- b) durch freiwillige Zuwendungen, z.B. Spenden, Sponsoring
- c) ggf. Erlöse aus Veranstaltungen
- d) durch weitere, durch die Mitgliederversammlung festzulegende Mittel und Wege.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus 11 Mitgliedern:

de(m)r Vorsitzenden,

zwei stellvertretenden Vorsitzenden,

dem Kassenwart

de(m)r Schriftführer(in)

sechs Beisitzern.

Die drei Vorsitzenden vertreten den Verein. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis.

Über Versammlungen des Vorstandes sind Niederschriften zu fertigen, die vom Schriftführer zu unterzeichnen sind.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder der Interessengemeinschaft bestellt werden. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann für seine restliche Amtszeit vom Vorstand ein Amtsnachfolger bestellt werden.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr haben volles Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

Mitglieder haben das Recht, der Mitgliederversammlung und dem Vorstand Anträge vorzulegen. Die Anträge müssen unterschrieben sein und den Antragsteller erkennbar machen. Anträge, deren Urheberschaft nicht zweifelsfrei geklärt werden kann, brauchen im Vorstand und in der Mitgliederversammlung nicht behandelt werden. Anträge, die in der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen 1 Woche vorher beim Vorstand eingegangen sein.

Alle stimmberechtigten Mitglieder (ab dem vollendeten 16. Lebensjahr) sind zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Mitgliederversammlung festgesetzten Höhe verpflichtet.

Bei Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins haben die Mitglieder keinen Anspruch auf Auszahlung geleisteter Einlagen.

Die Mitglieder verpflichten sich, die Ziele der Interessengemeinschaft zu unterstützen.

§ 10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.

Die Mitgliederversammlung beschließt über die Wahl des Vorstandes, Satzungsänderungen, Entlastung des Vorstandes, Höhe der Mitgliedsbeiträge und sonstige satzungsgemäße Anträge.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse der Interessengemeinschaft erforderlich ist oder wenn die Versammlung von einem Viertel der Mitglieder schriftlich vom Vorstand verlangt wird; dabei sollten Gründe angegeben werden.

Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden, durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Pforzen, und durch Aushang an der Anschlagtafel der Vereine am Kirchplatz in Pforzen einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch einen der beiden Stellvertreter geleitet; sind auch diese verhindert, wählt die Versammlung einen Versammlungsleiter.

Über die Annahme der Beschlussanträge entscheidet die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

Zu Satzungsänderungen ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung der Interessengemeinschaft (Verein) ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen; wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies verlangt, muss geheim abgestimmt werden.

Mitgliederversammlungen oder Beschlüsse sind unter der Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten; die Niederschrift ist von dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 11 Auflösung

Die Auflösung der Interessengemeinschaft (Verein) ist nur in einer eigens zu diesem Zwecke einzuberufende Mitgliederversammlung möglich.

Die Auflösung der Interessengemeinschaft (Verein) erfolgt, wenn Ziele und Zweck seiner Gründung erreicht sind.

Für die Auflösung der Interessengemeinschaft (Verein) ist eine Mehrheit von zwei Drittel der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Interessengemeinschaft (Verein) oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen der Interessengemeinschaft der Gemeinde Pforzen zu die es ausschließlich und unmittelbar für die Jugendarbeit der gemeinnützigen Vereine verwendet.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 29.06.2011 in Kraft.